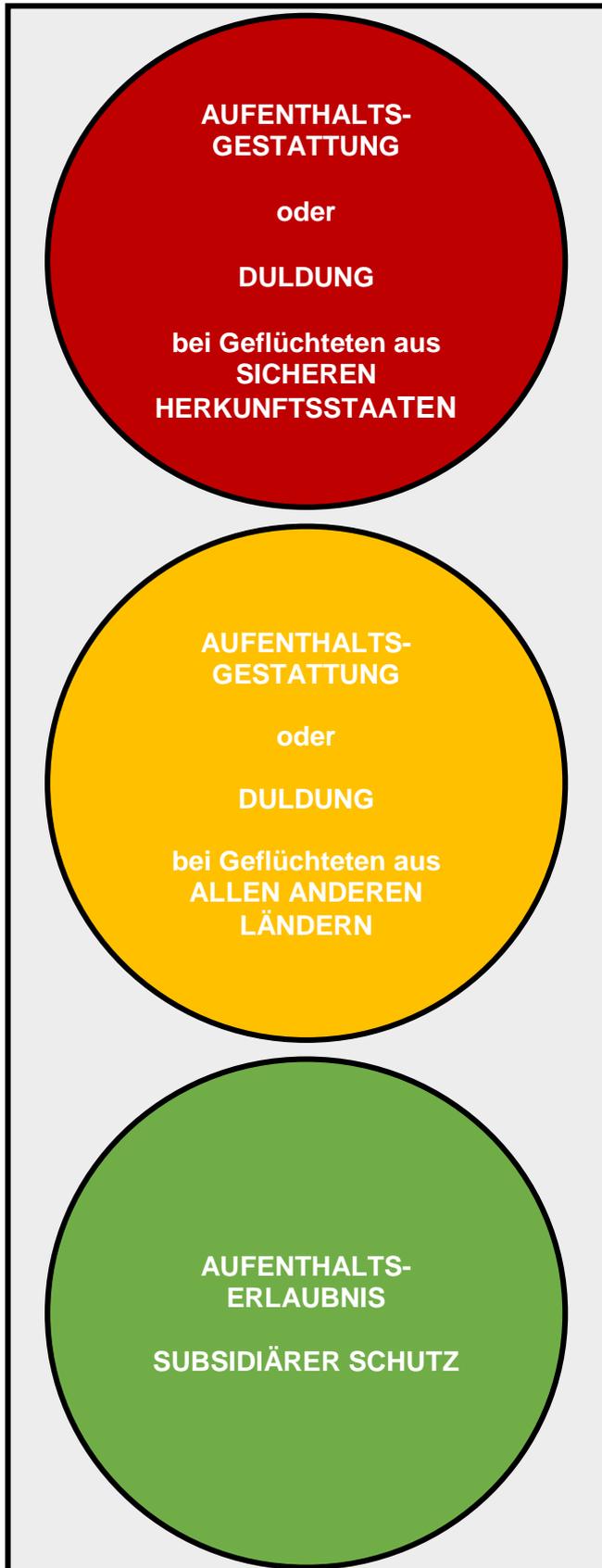


## AUSBILDUNGSSAMPEL



✚ **Sichere Herkunftsstaaten:** EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien (Asylantrag nach 31.08.2015)

✚ **Keine Ausbildungsduldung möglich!**

✚ **Ausbildungsduldung:** Beim abgeschlossenen Asylverfahren mit negativem Bescheid kann bei der Ausländerbehörde ein Antrag auf die Ausbildungsduldung gestellt werden (s. [Regelung zur Ausbildungsduldung in Thüringen, Stand 04/2018](#), [Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung seit 01.01.2020](#))

✚ Ist das Asylverfahren nicht abgeschlossen, muss die zuständige **Ausländerbehörde die Ausbildung genehmigen** (s. Nebenbestimmungen im Ausweis)

✚ **Freier Zugang zur Ausbildung**, „Beschäftigung/Erwerbstätigkeit gestattet“ (keine Genehmigung der Ausländerbehörde/Agentur für Arbeit notwendig)

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen erstellt.  
Änderungsvorschläge bitte an [kausa@bwtw.de](mailto:kausa@bwtw.de) melden.

©KAUSA Servicestelle Thüringen, Stand: August 2020